

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLV
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Teile des Wehrrechts sind nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Insbesondere konnten folgende legislative Handlungsbedarfe festgestellt werden:

- Präzisierung bestehender wehrrechtlicher Begriffe unter fallweiser gleichzeitiger Anpassung an aktuelle Herausforderungen, insbesondere im Wehrgesetz 2001 hinsichtlich der allgemeinen Einsatzvorbereitung und im Heeresgebührengesetz 2001 hinsichtlich des Begriffs der eigenen Wohnung im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszeichnung besonderer Leistungen für die militärische Landesverteidigung ("Partner des Bundesheeres"),
- gesetzliche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch Abbau von erkannten Doppelgleisigkeiten,
- Lösung vereinzelt festgestellter Detailprobleme, insbesondere im Bereich des Kommandantenverfahrens nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014,
- Formelle Anpassungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164.

Ziel(e)

Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Konkret sind daher in den Wehrrechtsmaterien schwerpunktmäßig nachstehende Modifikationen durchzuführen:

im Wehrgesetz 2001:

- Entfall des Annahmebescheids bei Zeitsoldaten und hinsichtlich des Ausbildungsdienstes (§§ 23, 37 und 38b),
- Präzisierung der Uniformtragebestimmungen (§ 35 Abs. 2),

- Möglichkeit der Verleihung einer Auszeichnung "Partner des Bundesheers" für bestimmte juristische Personen (§ 56a Abs. 3 und 4),

im Heeresdisziplinargesetz 2014:

- Ergänzung der Zuständigkeit für die Feststellung des Ausmaßes einer Ersatzgeldstrafe (§ 50 Abs. 1),
- Möglichkeit der Einleitung eines Kommandantenverfahrens auch durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 61 Abs. 1),

im Heeresgebührengesetz 2001:

- Einführung der Möglichkeit einer Unterkunftsbereitstellung gegen Entgelt auch für Soldaten im Dienstverhältnis und sonstige Ressortbedienstete (§ 13 Abs. 4),
- Möglichkeit der Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe auch für bestimmte Wohngemeinschaften (§ 31 Abs. 2 und 3),

im Auslandseinsatzgesetz 2001:

- Ausdehnung der Möglichkeiten für die Gewährung einer Dienstfreistellung während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes (§ 3 Abs. 6),
- Möglichkeit der Zuerkennung einer Anerkennungsprämie (§ 4 Abs. 1),

im Militärbefugnisgesetz:

- Erweiterung der Definition der "militärischen Rechtsgüter" auf Sachen von bestimmten Personen" (§ 1 Abs. 7),
- Anwendung von bestimmten Befugnissen auch im Ausland im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 3),
- Befugniserweiterung zum Verlangen von Auskünften hinsichtlich Internet-Verbindungsdaten im Rahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr (§ 22 Abs. 2a),
- Möglichkeit der erweiterten Einholung von Auskünften von Betreibern von Telekommunikationsdiensten während eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung (§ 22 Abs. 2b),
- Möglichkeit der Unterstützung der Observation durch Einsatz technischer Mittel in bestimmten Fällen (§ 22 Abs. 3),
- Möglichkeit der Beendigung von Luftraumverletzungen, insbesondere bei Verletzungen durch unbemannte Luftfahrzeuge ("Drohnen") (§ 26 Abs. 2),

im gesamten Wehrrecht:

- Adaptierung der zutreffenden Bestimmungen der in Rede stehenden wehrrechtlichen Materiengesetze ua. auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 erfolgten Umbenennung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport in Bundesministerium für Landesverteidigung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch das WRÄG 2019 kommt es verteilt auf mehrere Gesetze zu einer Fülle an Änderungen, von denen aber nur einigen wenigen Bedeutung in finanzieller Hinsicht beikommt. Oftmals handelt es sich um formale Anpassungen (z. B. BMLV statt BMLVS), Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung oder um die Schaffung eines erweiterten Handlungsspielraums für den Fall der Fälle.

Als von Relevanz werden nur die folgenden Punkte erachtet:

- Heeresgebührengesetz 2001 (Erweiterung der Definition des Wohnungsbegriffs im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe): Angenommen wird ein Anstieg bei der ausbezahlten Wohnkostenbeihilfe von 10%, was bei der UG 14 rd. € 200.000,- ausmacht. Im Bereich der damit verbundenen Administration (zusätzliche Bearbeitungsfälle) wird ein Mehraufwand von 0,2 VBÄ eines Beamten im Gehobenen Dienst 3 unterstellt, was (inkl. arbeitsplatzbezogenem betrieblichen

Sachaufwand) rd. € 20.000,-- ergibt. Zusätzlich kommt es bei der UG 11 (Inneres) hinsichtlich der Personengruppe der Zivildienstleistenden zu einem jährlichen Mehraufwand von rd. € 280.000,--.

- Auslandseinsatzgesetz 2001 (zusätzlicher Bedarf an Personentagen (erforderlicher personeller Ersatz) durch zu erwartende Ausfallszeiten infolge gewährter Dienstfreistellung (Sonderurlaub) für Auslandseinsatzpräsenzdienst leistende Soldaten): Bei einer angenommenen Anzahl an 150 jährlich anfallenden Personentagen (á € 140,--) ist hier inklusive der damit einhergehenden Administration mit einem Mehraufwand von rd. € 31.000,-- p.a. zu rechnen.

- Heeresgebührengesetz 2001 (Möglichkeit der Zuweisung einer Unterkunft im militärischen Bereich gegen Vergütung): Diese Kann-Bestimmung dient einer flexibleren Handhabung bei der Unterbringung eigener Bediensteten unter Nutzung ressorteigener Kapazitäten. Der vereinnahmten Vergütung (Einzahlung) steht der zusätzliche Aufwand für die Zurverfügungstellung/Benutzung der entsprechenden Räumlichkeit gegenüber. Durch den Wegfall einer alternativ erforderlichen externen Unterbringung bzw. der Entschädigung kann es im Einzelfall zu Einsparungen (angenommen werden hier € 15.000,--) kommen.

Daneben wären (ohne Bezifferung) zu erwähnen:

- Militärauszeichnungsgesetz (grundsätzlicher Anspruch auf Wehrdienstmedaillen in Silber bzw. Gold auch für Präsenzdienst leistende Frauen): Hierbei ist sowohl die Zahl der Aspiranten als auch die Höhe des Sachwerts (€ 5,-- pro Stück) gering.

- Verwundetenmedaillengesetz (erweiterte Anwendbarkeit auf Soldaten im Rahmen einer Assistenzleistung): Die Zahl der Anlassfälle ist nicht kalkulierbar, die Umsetzung bleibt jedenfalls auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

- Wehrgesetz 2001 (Verleihung der Auszeichnung "Partner des Bundesheeres"): Der finanzielle Aspekt dieser wehrpolitische Maßnahme ist als vernachlässigbar anzusehen. Von der neu eingeführten Verwaltungsstrafbestimmung (Führen der besagten Auszeichnung ohne Befugnis) wird hingegen eine präventive Wirkung erwartet.

- Wehrgesetz 2001 (Anrechnung jedes Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf den Grundwehrdienst): in einzelnen wenigen Fällen (der Auslandspräsenzdienst ist ein Auslaufmodell) entfällt eine neuerliche Einberufung in den Grundwehrdienst zur Ableistung offener GWD-Tage. Dem Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung für wenige Tage steht der Entfall des Administrationsaufwands einer neuerlichen Einberufung gegenüber.

- Auslandseinsatzgesetz 2001 (Möglichkeit der Zuerkennung einer Anerkennungsprämie auch für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst): Da das Institut des Auslandseinsatzpräsenzdienstlers kaum noch Verwendung findet, ist eine Anhebung der für Anerkennungsprämie gewidmeten Budgetmittel durch die Aufnahme derselben in den Kreis der für Anerkennungsprämien grundsätzlich in Frage kommenden Personen auszuschließen.

Sämtliche Mehrauszahlungen, den Zuständigkeitsbereich der Landesverteidigung betreffend, welche sich aus dem gegenständlichen Sammelvorhaben ergeben, sind jedenfalls aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 zu bedecken.

Was die erwarteten Mehrauszahlungen bei der UG 11 von rd. € 280.000,-- p.a. anbelangt, wird ho. von der Möglichkeit einer Bedeckung ausgegangen.

Unter Verweis auf ein angenommenes Inkrafttreten mit 1.7.2019 wurden für das Jahr 2019 durchwegs halbe Werte angesetzt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-259	-518	-519	-520	-520

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	267	533	534	535	535
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	8	15	15	15	15

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG	14.05.03 Sektion IV		127	253	254	255	255
gem. BFRG/BFG	11.03.04 Zivildienst		140	280	280	280	280

Erläuterung der Bedeckung

Sämtliche Mehrauszahlungen, den Zuständigkeitsbereich der Landesverteidigung betreffend, welche sich aus dem gegenständlichen Sammelvorhaben ergeben, sind jedenfalls aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 zu bedecken.

Für eine Bedeckung wurde das DB 1 Sektion IV als größtes und personalintensivstes Detailbudget namhaft gemacht. Teile der Mehrauszahlungen könnten auch die übrigen DB betreffen, eine ex ante Aufteilung ist hier aber weder sinnvoll noch möglich. Im Anlassfall würde das jedenfalls eine anteilige "Entlastung" des DB Sektion IV bedeuten.

Sämtliche Mehrauszahlungen, den Zuständigkeitsbereich des Innenressorts betreffend, welche sich aus dem gegenständlichen Sammelvorhaben ergeben, sind jedenfalls aus Budgetmitteln der Untergliederung 11 zu bedecken.

Für eine Bedeckung wurde das DB 1 Zivildienst als inhaltlich betroffenes Detailbudget namhaft gemacht.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Körperschaft										
Bund	12,13	0,16	23,97	0,31	24,45	0,31	24,93	0,31	25,43	0,31

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2019	2020	2021	2022	2023
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Administration zusätzlicher Anträge auf Wohnkostenbeihilfe (§ 31 HGG)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,10	0,20	0,20	0,20	0,20
Administration bei Auslandseinsatzpräsenzdienern (Sonderurlaub, Ersatzgestellung) (§ 3 AusLEG)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,05	0,10	0,10	0,10	0,10
Administration im Bereich des Auszeichnungswesens (§ 10 MAG, § 3a Verwundetenmedaillengesetz)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

Für die Administration der zusätzlichen Anträge auf Wohnkostenbeihilfe wird der Aufwand – zusammengerechnet – mit 0,2 VBÄ eines Bediensteten A 2 p.a. angesetzt (2019: halbes Jahr). Dabei sind auch Anträge seitens Zivildienstleistenden berücksichtigt.

Für die Administration im Bereich Auslandseinsatzpräsenzdienst wird der Aufwand ebenfalls mit 0,1 VBÄ eines Bediensteten A 2 p.a. angesetzt (2019: halbes Jahr).

Im Bereich der Auszeichnungen verbleibt der zusätzliche Aufwand, aufgrund der erwarteten geringen Zahl der Anlassfälle bei nur 0,01 VBÄ eines Bediensteten A 2.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	4.244,48	8.388,13	8.555,91	8.727,03	8.901,56

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	3.050,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00

Bezeichnung	Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Aufw. (€)								
Zusätzlicher Bedarf an Personentagen von Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst (§ 3 AusLEG)	Bund	75	140,00	150	140,00	150	140,00	150	140,00	150	140,00
Im Bereich des Auszeichnungswesens verliehene Medaillen (§ 10 MAG, § 3a Verwundetenmedaillengesetz)	Bund	10	5,00	20	5,00	20	5,00	20	5,00	20	5,00
Entfallende Anmietungen bzw. Entschädigungen bei Unterbringung im militärischen Bereich (§ 13 HGG)	Bund	125	-60,00	250	-60,00	250	-60,00	250	-60,00	250	-60,00

Die zu erwartenden Ausfallszeiten infolge gewährter Dienstfreistellung (Sonderurlaub) wären zu kompensieren.

Pro Jahr werden 150 Personentage á € 140,-- angenommen (2019: halbes Jahr).

Angenommen wird die Zuerkennung von 20 Medaillen pro Jahr bei einem Sachwert von € 5,-- pro Stück (2019: halbes Jahr).

Angenommen werden 250 Fälle p.a. wo durch Unterbringung im Militärischen Liegenschaften von einer Anmietung externer Unterkünfte abgesehen werden kann. Pro eingesparter Nächtigung wird mit € 60,-- kalkuliert (2019: halbes Jahr).

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	240.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00	480.000,00

	2019	2020	2021	2022	2023

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)								
Zusätzliche Anspruchsfälle auf Wohnkostenbeihilfe bei der UG14 (+10%)	Bund	1	100.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00
Zusätzliche Anspruchsfälle auf Wohnkostenbeihilfe bei der UG11 (+10%)	Bund	1	140.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00

Durch den erweiterten Wohnungsbegriff haben dann mehr Personen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.

Angenommen wird ein Anstieg bei der ausbezahlten Wohnkostenbeihilfe von jeweils 10% (Basiswert UG 14 (vorl. Erfolg 2018): rd. 2 Mio. €; Basiswert UG 11 (Erfolg 2017): rd. 2,8 Mio. €).

Für 2019 wird nur ein halbes Jahr in Anschlag gebracht.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 850151683).